

Zwischen

dem Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch das  
**Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (WM)**,  
Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart

**- Auftraggeber (AG) –**

u n d

**[XXX]**  
vertreten durch  
[Anschrift]

**- Auftragnehmerin (AN) -**

wird folgender

**Vertrag**

über

die Einrichtung, Durchführung und Begleitung des Wettbewerbs  
RegioWIN2030

geschlossen:

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Die AN übernimmt gemäß ihrem Angebot vom [xxx] in der Fassung vom [xxx] für den AG die Einrichtung, Durchführung und Begleitung des Wettbewerbs RegioWIN2030.
- (2) Die Aufgaben, deren Erbringungsfristen sowie die Kostenkalkulation sind im Angebot der AN in der Fassung vom [xxx] (Anlage A) sowie in der Aufgabenbeschreibung des AG vom [xxx] (Anlage B) aufgeführt; die Anlagen A und B werden Bestandteile dieses Vertrages.
- (3) Die Leistungen müssen durch das im Angebot vom [xxx] in der Fassung vom [xxx] ausgewiesene Personal erbracht werden. Für den Krankheits- oder Urlaubsfall stellt die AN einen fachkompetenten Personalersatz sicher.

## **§ 2 Ansprechpersonen**

- (1) Ansprechpartnerin auf Seiten des AG ist die Leiterin des Referates Clusterpolitik, regionale Wirtschaftspolitik im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, Frau Ministerialrätin Edith Köchel, bzw. deren Vertretung.
- (2) Ansprechpartner/in auf Seiten der AN ist [Funktion; NN] bzw. dessen/deren Vertretung. Diese/r ist hinsichtlich aller vom Land im Rahmen des Vertrags abzugebenden Erklärungen empfangsbevollmächtigt. Er/Sie vertritt die AN gegenüber dem AG.

## **§ 3 Vertragsbestandteile**

- (1) Folgende Dokumentationen sind Bestandteil des Vertrages und gelten nach dem Vertragstext selbst in dieser Reihenfolge:

Anlage A: Angebot mit Kostenkalkulation der AN vom [xxx] in der Fassung vom [xxx].

Anlage B: Aufgabenbeschreibung des AG vom [xxx] über die Einrichtung, Durchführung und Begleitung des Wettbewerbs RegioWIN2030.

- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen der AN sind ausgeschlossen.
- (3) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sind Vertragsbestandteil.
- (4) Die besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen (LTMG) sind Vertragsbestandteil.
- (5) Scientology-Schutzerklärung.

## **§ 4 Beginn und Bewirken der Leistung**

- (1) Die Arbeiten werden auf Anfrage und in Abstimmung mit dem AG aufgenommen.
- (2) Die AN verpflichtet sich, die aus diesem Vertrag, der Aufgabenbeschreibung vom [xxx] (Anlage B) und dem modifizierten Angebot (Anlage A) sich ergebenden Leistungen zu

erbringen. Der AG behält sich in Absprache mit der AN vor, das dort geregelte Dienstleistungsspektrum mit der zugrundeliegenden Zeitplanung in einem iterativen Vorgehen kostenneutral anzupassen.

- (3) Die Erbringung der Leistungen ist zudem in enger Zusammenarbeit und Kommunikation mit dem AG sowie der den RegioWIN-Wettbewerb begleitenden interministeriellen Arbeitsgruppe „UAG Regional“ vorzunehmen. Über die vertragsmäßige Ausführung der Leistungen kann sich der AG jederzeit selbst oder durch unverzüglich zu erteilende Auskünfte der AN unterrichten lassen.
- (4) Der AN obliegt die Beschaffung sämtlicher Daten und Informationen, die sie für die Durchführung des Auftrags benötigt. Daten, die ausschließlich dem AG zugänglich sind, können von diesem auf Anforderung bereitgestellt werden, sofern die Weitergabe keinen Beschränkungen unterliegt und die Weitergabe aus Sicht des AG zweckmäßig und sinnvoll erscheint.
- (5) Der AG hat gegenüber der AN ein umfassendes, auch auf den Einzelfall bezogenes Weisungsrecht hinsichtlich der Durchführung des Auftrags und des Inhalts der zu erstellenden Dokumente. Der AG ist zur Veröffentlichung im Namen der AN und der Vertragsinhalte berechtigt.
- (6) Der AG ist berechtigt, eine nicht vertragsgemäße Leistung zurückzuweisen. Die AN verpflichtet sich, vorgelegte Einzelleistungen nach den Vorgaben des AG innerhalb einer von dem AG nach billigem Ermessen zu bestimmenden Nachfrist bis zu dreimal ohne zusätzliche Kosten zu überarbeiten. Sollten danach weiterhin nicht unerhebliche inhaltliche oder sonstige Mängel vorliegen, ist der AG berechtigt, die vereinbarte Vergütung nach dem Grad der Mangelhaftigkeit zu mindern.
- (7) Die AN wird Änderungswünsche des AG zum Vertragsgegenstand berücksichtigen. Im Angebot nicht enthaltene zusätzliche Leistungen können nur auf Grundlage eines schriftlichen Angebots beauftragt und abgerechnet werden.
- (8) Die AN händigt dem AG nach Abschluss der Arbeiten alle projektbezogenen End- und Zwischenergebnisse elektronisch auf einem dem Stand der Technik entsprechenden Datenträger aus.

## **§ 5 Vergütung und Vertragserfüllung**

- (1) Der AG zahlt an die AN für die Leistungen einen Festpreis von [xxx] Euro netto, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei einem Umsatzsteuersatz in Höhe von [xxx] Prozent beträgt der Bruttopreis [xxx] Euro.
- (2) Die jeweiligen Zahlungen erfolgen grundsätzlich in einem Zeitraum von 14 Tagen nach Eingang der nachprüfaren Rechnung beim AG und zuzüglich des jeweiligen Umsatzsteueranteils. Ein erster Teilbetrag des Festpreises in Höhe von [xxx] Euro (brutto) ist als Abschlagszahlung bei Vertragsbeginn fällig.
- (3) Ein zweiter Teilbetrag des Festpreises in Höhe von [xxx] Euro (brutto) ist zahlungsfällig zum [Meilenstein] mit Nachweis gemäß Angebot vom [xxx].
- (4) Ein dritter Teilbetrag des Festpreises in Höhe von [xxx] Euro (brutto) ist zahlungsfällig mit der Abnahme der Gesamtleistung durch den AG.

- (5) Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (6) Die AN stellt die erbrachten Dienstleistungen - differenziert zu den einzelnen Fälligkeitsterminen - in Rechnung. Wird der Vertrag nicht oder nur teilweise erfüllt, werden nur die den geleisteten Arbeiten entsprechenden Kosten erstattet; zu viel ausbezahlte Beträge sind zurückzuerstatten. Gerät die AN mit der Übergabe von Teilleistungen mehr als zwei Wochen in Verzug, so kann der AG eine Vertragsstrafe verlangen. Diese kann sich auf bis zu 5 Prozent des jeweiligen Fälligkeitsbetrages belaufen. Das Recht des AG, von der AN wegen des Verzugs Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der AG ist berechtigt, die Vertragsstrafe noch bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.
- (7) Die Zahlung erfolgt auf das von der AN benannte Konto:
- IBAN: [xxx]  
SWIFT-BIC: [xxx]  
bei: [xxx]
- (8) Die AN ist verpflichtet, eine vollständige und prüffähige Schlussrechnung vorzulegen. Auf Anforderung des AG müssen zur Prüfung der Schlussrechnung die Originalbelege über sämtliche zahlungsbegründenden Vorgänge vorgelegt werden.
- (9) Der AG, eine von ihm beauftragte Stelle und der Rechnungshof sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung stehenden Unterlagen sich vorlegen zu lassen, gegebenenfalls diese auch bei der AN einzusehen.
- (10) Die AN ist verpflichtet, Belege über die Einzelzahlungen und die Verträge (Unteraufträge) jederzeit zur Prüfung bereitzuhalten.

## **§ 6 Zusammenarbeit, Neutralitätsgrundsatz und Interessenkollisionen**

- (1) Die AN hat sich in allen wichtigen Fragen bei der Durchführung des Auftrags mit dem AG abzustimmen. Bei Uneinigkeit hinsichtlich einer Frage ist die Auffassung des AG maßgebend.
- (2) Die AN ist bei der Durchführung des Auftrags zu Neutralität verpflichtet. Informationen über die jeweiligen Partner werden vertraulich behandelt soweit sie nicht der fachlich angeordneten Vernetzung dienen. In diesem Kontext auftretende offene Fragen von grundsätzlicher Bedeutung werden mit dem AG geklärt.
- (3) Die AN verpflichtet sich, während der Vertragsdauer keinerlei interessenkollidierende Beratungsleistungen für Dritte zu erbringen. Dies gilt auch für die im Zuge dieses Auftrags eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bei Bedarf zeigt die AN dem AG entsprechende Angebotsanfragen an.

## **§ 7 Eigentums- und Nutzungsrechte, Veröffentlichungen**

- (1) Die von der AN im Auftrag des AG gefertigten und von ihr beschafften Unterlagen sind dem AG nach Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen auszuhändigen. Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung. Sie werden ohne besondere Vergütung Eigentum des AG;

ein Zurückbehaltungsrecht der AN ist insoweit ausgeschlossen. In gleicher Weise sind vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen zurückzugeben.

- (2) Für im Rahmen des Auftrages erarbeitete Konzepte oder sonstige Arbeitsergebnisse hat der AG die uneingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte. Der AG behält sich die Rechte zur Veröffentlichung von Ergebnissen aus diesem Auftrag vor.
- (3) Die AN überträgt dem AG unter Ausschluss der Vorbehalte des § 37 UrhG - im Zeitpunkt des Entstehens, spätestens aber mit Vertragsabschluss - sämtliche im Zusammenhang mit der Leistungserbringung bei ihr entstandenen, entstehenden oder hierfür von ihr erworbenen oder zu erwerbenden Nutzungsrechte ausschließlich, frei auf Dritte übertragbar, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkt. Hierzu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung sowie zur Wiedergabe durch Bild- und/oder Tonträger analog und/oder digital. Das Nutzungsrecht schließt das Recht zur Änderung, Veröffentlichung und Verwertung des geänderten Werks und Weiterübertragung an Dritte ein. Für die AN entsteht hieraus kein Entgeltanspruch. Die AN verzichtet auf das ausschließliche Nutzungsrecht im Sinne von § 31 Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes und behält sich keine Exklusivrechte vor.
- (4) Die im Kontext des v.g. Auftragsumfanges herausgegebenen Unterlagen sind so aufzubereiten, dass sie auch in den Internetauftritten des Landes genutzt werden können.
- (5) Die AN garantiert, dass der AG alle nach diesem Vertrag übertragenen Rechte und Befugnisse, insbesondere alle erforderlichen Rechte erwirbt, diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen wurden, noch mit Rechten Dritter belastet sind. Die AN wird dies auf Verlangen des AG nachweisen. Die AN garantiert ferner, dass mit der Dienstleistung keine Rechte Dritter verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen dem AG führen können.
- (6) Die AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere dritter Urheber, die gegen den AG erhoben werden sollten, frei.

## **§ 8 Unteraufträge**

- (1) Die AN ist berechtigt, Unteraufträge zur Erfüllung dieses Vertrages in Abstimmung mit dem AG zu erteilen.
- (2) Dies gilt nicht für konzeptionelle Tätigkeiten, andere mit der Leistung in Zusammenhang stehende Kreativleistungen oder sonstige nach dem Wesen dieses Vertrages durch die AN und ihre Mitarbeiter/innen selbst zu erbringende Leistungen. Die AN muss dem AG jedoch in jedem Fall Art und Umfang der Leistungen sowie Name/Firma und Anschrift des Unterauftragnehmers vorab und unverzüglich mitteilen.
- (3) Die AN hat in jedem Fall sicherzustellen, dass sie ihren Pflichten gegenüber dem AG auch hinsichtlich der an die Dritten übertragenen Aufgaben uneingeschränkt nachkommen kann. Die Dritten sind auf die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen zu verpflichten.
- (4) Der AG darf Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Unteraufträge erteilt die AN stets im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Die AN stellt den AG von jeglicher Haftung gegenüber geschädigten Dritten frei. In Verträgen mit Dritten hat die AN entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

## **§ 9 Haftung und Sorgfaltspflichten**

- (1) Die AN wird auf diesen Auftrag alle Sorgfalt verwenden, die für eine sachgerechte Durchführung notwendig ist. Die AN übernimmt die Gewährleistung für die Durchführung des Auftrags.
- (2) Die AN haftet dem AG für schuldhaft verursachte Schäden. Die AN stellt den AG von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die sich aus der Durchführung des Auftrags ergeben und von der AN oder ihrem Personal verursacht werden. Die AN ist verpflichtet, im Vorhinein auf Schadensrisiken hinzuweisen, die aus der Ausführung von Anweisungen des AG resultieren können, sofern sie dies erkennt.
- (3) Der AG haftet gegenüber der AN nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, gleich aus welchem Rechtsgrund etwaige Schäden herrühren.

## **§ 10 Datenschutz und Verschwiegenheit**

- (1) Die AN verpflichtet sich, alle ihr aufgrund oder gelegentlich der Erfüllung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen des AG streng vertraulich zu behandeln, gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern und nicht anderweitig zu verwerten. Eine Weitergabe an Dritte ohne Zustimmung des AG ist unzulässig.
- (2) Die AN hat sicherzustellen, dass alle mit der Durchführung des Auftrags befassten Personen an die Einhaltung dieser Vorschriften gebunden sind. Für Verletzungen der Vorschriften haftet die AN dem AG unmittelbar. Die Pflicht besteht über das Ende des Vertrages hinaus fort.
- (3) Die AN ist verpflichtet, bezüglich aller personenbezogenen Daten, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für den AG Kenntnis erlangt, stets das Datengeheimnis zu wahren. Aufgrund des Datengeheimnisses ist es der AN untersagt, diese Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, Dritten ohne vorherige Zustimmung des AG bekannt zu geben oder zugänglich zu machen. Die AN wird die Daten entsprechend den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen nach Art. 32 Datenschutz-Grundverordnung („DS-GVO“).
- (4) Falls es sich bei der Leistungserbringung durch die AN um eine Auftragsverarbeitung handelt, verpflichten sich AG und AN zum separaten Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach Art. 28 DS-GVO.
- (5) Die AN hat alle für den Auftrag eingesetzten Mitarbeitenden und/oder Erfüllungsgehilfen zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DS-GVO schriftlich zu verpflichten und über die möglichen Rechtsfolgen bei Verstößen zu belehren. Die Verpflichtung hat sich dabei an die Vorgaben des Art. 5 DS-GVO (Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten) zu halten. Es ist vertraglich sicherzustellen, dass sie auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen der AN und den Mitarbeitenden und/oder Erfüllungsgehilfen fortbesteht. Auf Verlangen sind dem AG die schriftlichen Verpflichtungen der Mitarbeitenden und/oder Erfüllungsgehilfen durch die AN nachzuweisen.

- (6) Die AN erklärt sich damit einverstanden, dass der AG sowie der Datenschutzbeauftragte des AG jederzeit berechtigt sind, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarung im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.

## **§ 11 Kündigung**

- (1) Die Parteien sind berechtigt, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist beispielsweise ein Verstoß gegen das Gebot zur Vermeidung von Interessenkollisionen.
- (2) Im Falle einer Kündigung teilt der AG der AN schriftlich mit, ob und ggf. welche begonnenen Arbeiten noch zu beenden sind. Die AN ist verpflichtet, die entsprechenden Arbeiten zu den Bedingungen des gekündigten Vertrages auszuführen. Ein Rechtsanspruch der AN, begonnene Arbeiten zu beenden, besteht nicht.
- (3) Die Vergütung beschränkt sich auf die bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung von der AN erbrachten Leistungen sowie auf die Leistungen, die aufgrund einer schriftlichen Mitteilung des AG gem. Abs. 2 beendet werden.
- (4) Zusätzlich zu anteiligen Vergütungsansprüchen nach Abs. 2 und 3 hat die AN im Falle der Kündigung einen Anspruch auf Restabgeltung zusätzlicher, nicht vergüteter Arbeiten/Leistungen, die sie im Zusammenhang mit dem vorzeitigen Vertragsende zwingend erbringen muss. Voraussetzung für diesen Anspruch ist, dass die AN die Gründe, die zur Kündigung geführt haben, nicht zu vertreten und nach Zugang der Kündigung unverzüglich alles unternommen hat, um Leistungen unverzüglich zu beenden, die nicht mehr im Interesse des AG liegen. Der Anspruch auf Restabgeltung für die Abwicklung von Unteraufträgen besteht nur, wenn die AN das Unterauftragsverhältnis unverzüglich beendet hat. Für die Restabgeltung sind die Regelungen dieses Vertrages zur Vergütung sinngemäß anzuwenden.
- (5) Die AN ist verpflichtet, die Tatsachen nachzuweisen, die ihren Vergütungs- und/oder Restabgeltungsanspruch begründen.
- (6) Im Falle der Kündigung sind die Ergebnisse der Leistungen der AN unverzüglich dem AG abzuliefern bzw. vorzustellen. Die Rechte an diesen Ergebnissen, insbesondere die Nutzungsrechte nach § 7, sind auf den AG zu übertragen.
- (7) Nach Kündigung entstehende Ansprüche der AN werden fällig, sobald die AN ihre Verpflichtungen gem. Abs. 5 und 6 erfüllt hat.

## **§ 12 Vertragsänderungen und -ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind ausdrücklich als Vertragsänderungen zu kennzeichnen.

## **§ 13 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Stuttgart.

## § 14 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Parteien sind für diesen Fall verpflichtet, die ungültige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn dem der mangelhaften Bestimmung in rechtlich einwandfreier Weise am Nächsten kommt.

### **Auftraggeber:**

Stuttgart, den

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und  
Wohnungsbau des  
Landes Baden-Württemberg  
Im Auftrag

Edith Köchel  
Leiterin des Referats  
Clusterpolitik, regionale Wirtschaftspolitik

### **Auftragnehmerin:**

[Ort], den

[xxx]

[N.N.; Funktion]